

erkenntnisfeierlichkeiten in Merseburg, wo der *novus rex* auf seinem Umritt dem sächsischen Stamm seinen Erstbesuch abstattete⁸⁶⁾.

2.

Das Mainzer Geschehen und insbesondere der Ordinationsvorgang ist hier recht summarisch behandelt worden. Die dürftige Quellenlage und zahlreiche daraus resultierende Spekulationen rechtfertigen das vielleicht. Insgesamt wird angenommen, daß die geistlichen Erhebungsakte nach dem sog. Mainzer Ordo oder seiner Überarbeitung im Kloster St. Alban zu Mainz abgewickelt wurden⁸⁷⁾. Dafür spricht viel, wenn berücksichtigt bleibt, daß Ordines nur Rahmen abstecken⁸⁸⁾ und ganz selten eventuell einmal wörtlich befolgt worden sind. R. Schmidt nimmt auch mit anderen Forschern an, daß Heinrich II. bei seiner Weihe das Versprechen gegeben habe, „die Kirche, ihre Leiter und das ganze Volk, so wie es seine Vorfahren taten, gerecht und fromm zu verteidigen und zu regieren“⁸⁹⁾. Beweisen läßt sich diese Form nicht, es scheint aber, daß sich die Annahme eines Versprechens des Königs für Klerus und Kirche konkretisieren läßt. In einer späteren Urkunde Heinrichs II. finden sich nämlich Formulierungen, die einen deutlichen Promissionscharakter haben und außerdem inhaltlich auf die Vorgänge in oder vor Mainz im Jahre 1002 weisen. Heinrichs Diplom 255, das 1013 in Werla ausgestellt wurde, geht zurück bzw. wiederholt eine Urkunde vom 5. Januar 1007⁹⁰⁾, die vermutlich beim Brand der Hildesheimer Domkirche am 21. 1. 1013 mit zahlreichen anderen Hildesheimer Urkunden vernichtet worden war⁹¹⁾. Diese Urkunde von 1007 und ihre Wiederholung von 1013 enthält den Schiedsspruch im leidigen Gandersheimer Streit, in den Heinrich bereits zu Lebzeiten Ottos III. 1001 in Rom und wiederholt als König bis hin zur endgültigen Beilegung auf einer Pöhlde Synode zu Weihnachten 1006 vermittelnd eingegriffen hatte. D 255 ist gegenüber älteren Zweifeln insbesondere von V. Bayer⁹²⁾ und H. Bresslau⁹³⁾ als echt erwiesen

⁸⁶⁾ S. unten bei Anm. 129 ff.

⁸⁷⁾ S. dazu R. Schmidt, Königsumritt S. 120 f.

⁸⁸⁾ S. Reinhard Elze, Ordines coronationis imperialis (MGH, Fontes iuris Germanici antiqui 9, 1960) S. XXIII ff.

⁸⁹⁾ R. Schmidt, Königsumritt S. 121 f. unter Bezugnahme auf den sog. frühdeutschen Ordo.

⁹⁰⁾ Böhmer-Graff 1627 a; 1771. Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung IV, Tafel 8.

⁹¹⁾ Victor Bayer, Zur Geschichte des Gandersheimer Streites, Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 184 f.

⁹²⁾ V. Bayer (wie Anm. 91) S. 178—192.

⁹³⁾ Vorbemerkung zu D 255.